

SAV Aktuelle Fax-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 31/2016

01.09.2016

1. DAK: Medikamentenvernebler für die unteren Atemwege und deren Zubehör (PG 14)

Die DAK informiert derzeit alle Apotheken über die Versorgung mit Medikamentenverneblern für die unteren Atemwege und deren Zubehör. Im Schreiben heißt es, dass ab dem 1. September 2016 für alle Versorgungen nur noch die Firma PHILmed GbR versorgungsberechtigt sei. Hintergrund ist die neuerliche Ausschreibung in diesem Produktsegment zu Gunsten dieser Firma.

Achtung: Wir machen darauf aufmerksam, dass dies auch die bislang geltende Sonderregelung zur Notfallversorgung umfasst. Ab dem 1. September 2016 ist eine Notfallversorgung mit Medikamentenverneblern für die unteren Atemwege und deren Zubehör durch die Apotheken nicht mehr möglich.

2. BARMER GEK: Abrechnung von Blutgerinnungslanzetten

Der DAV und die BARMER GEK haben sich über die Abrechnung von Lanzetten zur Bestimmung der Blutgerinnung verständigt:

- PZN 04000209 CoaguChek Softclix Lancet 50 Stück
- PZN 00144153 MicroINR 10 Stück
- PZN 04904690 Unilet GP 100 Stück
- PZN 04904709 Unilet GP 200 Stück

Diese vier Produkte werden ab dem 01. September 2016 über den vdek- Hilfsmittellieferungsvertrag – und nicht mehr über den bestehenden Barmer GEK - Diabetesvertrag, in dem eigentlich die Produktgruppe 21.99.99.1001 geregelt wurde – abgerechnet. Was bedeutet das für Sie? Die Abrechnung erfolgt ab diesem Zeitpunkt nach § 300 SGB V, d. h. Verordnungen mit diesen Produkten werden mit der Pharmazentralnummer bedruckt und nicht mehr mit der Hilfsmittelpos.- Nummer. Es wird mit einem Aufschlagsatz von AEK + 20% zzgl. MwSt. abgerechnet. ABDATA wird diese Informationen in der Apothekensoftware zum 01. September 2016 abbilden.

Die Barmer GEK macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass vereinzelt Retaxationen ausgesprochen wurden wegen fehlender Pharmazentralnummer. Die betroffenen Apotheken werden gebeten, die Abrechnung dieser Produkte über die GfS (Gesellschaft für Statistik im Gesundheitswesen mbH) nach § 300 SGB V unter Angabe der jeweiligen PZN erneut vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Claudia Berger
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer